

# **BGer 2C 856/2008 vom 28. Januar 2009**

Bundesgericht, 2009-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_856\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_856_2008)

FR: TF 2C 856/2008 du 28 janvier 2009

IT: TF 2C 856/2008 del 28 gennaio 2009

## **Regeste**

Haftentlassung Ausschaffungshaft | Bürgerrecht und Ausländerrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen kantonal letztinstanzliche Entscheide über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen ( Art. 82 ff. BGG ), soweit der Betroffene an deren Beurteilung ein aktuelles schutzwürdiges Interesse hat (vgl. Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG ). Fällt dieses im Verlauf des Verfahrens dahin, wird die Sache als erledigt erklärt; fehlte es schon bei der Beschwerdeeinreichung, ist auf die Eingabe nicht einzutreten (vgl. BGE 118 Ia 488 E. 1a; 118 Ib 1 E. 2 S. 7; Urteil 2C\_649/2008 vom 16. September 2008, E. 2.1). Die ausländerrechtliche Festhaltung des Beschwerdeführers beruht inzwischen nicht mehr auf der ursprünglichen Haftanordnung bzw. auf dem damit verbundenen, hier angefochtenen Nichteintretensentscheid vom 3. November 2008, sondern auf der Haftverlängerung vom 6. Januar 2009. Ob er unter diesen Umständen dennoch über ein aktuelles Interesse an der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde verfügt, kann dahin gestellt bleiben, da sich diese als unbegründet erweist.

### **E. 2.1**

Nach Art. 80 Abs. 5 AuG (SR 142.20) kann die inhaftierte Person frühestens einen Monat nach der Haftprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen, über das die richterliche Behörde innert acht Arbeitstagen aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden hat. Das Bezirksgericht Zürich genehmigte die Ausschaffungshaft des Beschwerdeführers erstmals am 16. Oktober 2008, womit das Haftentlassungsgesuch vom 31. Oktober 2008 verfrüht erfolgt ist. Zwar hat das Bundesgericht eine Ausnahme von den gesetzlichen Sperrfristen nicht ausgeschlossen, falls sich die Umstände seit dem haftrichterlichen Entscheid derart verändert haben, dass ein offensichtlicher Haftbeendigungsgrund vorliegt, der Gesuchsteller etwa neu erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft machen kann, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war bzw. er keine Veranlassung hatte ( BGE 124 II 1 E. 3 S. 5 ff.).

### **E. 2.2**

Dies war hier - wie die Haftrichterin zu Recht angenommen hat - indessen nicht der Fall: Die vom Beschwerdeführer in seinem Entlassungsgesuch einzig thematisierte Frage der Bereitschaft der nigerianischen Vertretung, ihm - trotz der Ehe mit einer Schweizer Bürgerin und der Beziehung zu seinem während des Strafvollzugs geborenen Sohn - einen Laissez-passer auszustellen, bildete bereits Gegenstand der richterlichen Haftgenehmigung

vom 16. Oktober 2008, nachdem die nigerianischen Behörden es am 16. September 2008 abgelehnt hatten, sofort über seine Rückübernahme zu befinden. Eine solche wurde damals indessen nicht definitiv ausgeschlossen, sondern lediglich von einer erneuten Vorführung des Beschwerdeführers in zwei, drei Monaten abhängig gemacht. Zwar vermochte der Beschwerdeführer in der Folge am 28. Oktober 2008 eine Erklärung der Botschaft zu erwirken, dass sie einer allfälligen Trennung der Familie kritisch gegenüberstehe und dem Beschwerdeführer deshalb kein Ersatzreisepapier ausstelle; hieraus ergab sich indessen nichts, was bei der Haftgenehmigung nicht bereits bekannt gewesen wäre - nämlich, dass die Botschaft zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht bereit war, ihm ein Rückreisedokument auszustellen. Das Schreiben schloss die Aushändigung eines solchen in Zukunft wiederum nicht eindeutig aus. Die Schweizer Behörden haben auf dieses umgehend reagiert und weitere Abklärungen eingeleitet. Die nigerianischen Behörden weigern sich nicht allgemein, Staatsangehörige, die mit Schweizer Bürgern verheiratet sind, auch gegen ihren Willen zurückzunehmen, sondern behalten sich den Entscheid hierüber im Einzelfall vor; dies kann Verhandlungen (auch) auf diplomatischer Ebene erforderlich machen, welche eine gewisse Zeit beanspruchen und die Ausschaffung nicht bereits als nicht mehr absehbar im Sinne von Art. 80 Abs. 6 AuG erscheinen lassen (vgl. BGE 130 II 56 E. 4.1.2 u. 4.1.3).

### **E. 3.1**

Das Bezirksgericht Zürich ist somit zu Recht auf das Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Seine Beschwerde ist abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

### **E. 3.2**

Die vorliegende Eingabe hatte nach dem Gesagten keine ernsthaften Aussichten auf Erfolg, weshalb dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nicht entsprochen werden kann (vgl. Art. 64 BGG ). Es rechtfertigt sich jedoch, aufgrund der Umstände dennoch keine Verfahrenskosten zu erheben (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.